



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 16. Mai 2013**

---

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher  
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

---

Parteien

**Ehegatten X**

[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2010

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4  
StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Da die Rekurrenten, X, trotz zweimaliger Mahnung die Steuererklärung pro 2010 nicht einreichten, wurden sie mit Veranlagungsverfügung vom 22. September 2011 amtlich eingeschätzt. Ihr steuerbares und satzbestimmendes Einkommen wurde auf CHF 31'200.00 sowie ihr steuerbares und satzbestimmendes Vermögen auf CHF 0.00 festgesetzt.
- B. Am 14. November 2011 reichten die Rekurrenten ihre Steuererklärung für das Jahr 2010 bei der Steuerverwaltung ein. Diese nahm die eingereichte Steuererklärung als Einsprache gegen die Veranlagung vom 22. September 2011 entgegen.

Mit Einspracheentscheid vom 18. November 2011 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 19. Dezember 2011 Rekurs und stellten ein Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung einer Begründung. Mit Schreiben vom 3. Januar 2012 wurde ihrem Gesuch entsprochen und die Frist zur Einreichung einer Begründung bis zum 3. Februar 2012 erstreckt. Da innerhalb der gesetzten Frist keine Begründung eingegangen war, gewährte ihnen die Steuerrekurskommission eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Einreichung bis zum 20. Februar 2012. Mit Schreiben vom 20. Februar machten die Rekurrenten geltend, dass sie alle notwendigen Dokumente bereits eingereicht hätten und wiederholten die Ausführungen in ihrer Rekursschrift vom 19. Dezember 2011. Demnach sei die Einschätzung viel zu hoch ausgefallen. Belegt sei dies durch die am 14. November 2011 eingereichte Steuererklärung. Als Grund für die verspätete Eingabe der Steuererklärung geben die Rekurrenten an, dass das Unternehmen B aus Basel den Lohnausweis für das Jahr 2010 erst im November 2011 ausgestellt habe.

In ihrer Vernehmlassung vom 11. April 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. November 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 19. Dezember 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. November 2011 betreffend kantonale Steuern pro 2010 aufzuheben.
  
  - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.
  
3.
  - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.
  
  - b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).
  
  - c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der

Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren muss gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

4. a) Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass den Rekurrenten die amtliche Einschätzung am 23. September 2011 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 24. September 2011 zu laufen und endete am 23. Oktober 2011. Die Einsprache der Rekurrenten datiert jedoch erst vom 14. November 2011 und ging am 16. November 2011 bei der Steuerverwaltung ein, weshalb diese verspätet ist.

b) aa) In der Rekursbegründung machen die Rekurrenten geltend, dass sie die Einsprache nicht fristgerecht haben einreichen können, da ihnen der Lohnausweis 2010 von dem Unternehmen B erst im November 2011 ausgehändigt worden sei.

Nur mit diesem wären sie aber in der Lage gewesen, die Unrichtigkeit der amtlichen Einschätzung umfassend nachzuweisen. Damit machen die Rekurrenten zumindest sinngemäss geltend, dass sie aufgrund äusserer Umstände abgehalten wurden die Einsprache rechtzeitig einzureichen. Es ist folglich zu prüfen, ob dies ein Grund für eine Wiederherstellung der Frist darstellt.

bb) Ein Hindernis, welches eine Fristwiederherstellung rechtfertigt, muss unverschuldet sein und es muss höherer Gewalt gleichkommen. Vorliegend ist kein solches Hindernis ersichtlich. So wäre es den Rekurrenten ohne Weiteres möglich gewesen, die Einsprache innert Frist einzureichen und der Steuerverwaltung ihre Einkommensverhältnisse unter Verweis auf das Fehlen eines Lohnausweis mittels Lohnabrechnungen oder Bankbelegen darzulegen. Eine Wiederherstellung der Frist gestützt auf § 147 Abs. 5 StG ist somit nicht angezeigt.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses und des Fehlens eines Fristwiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
  3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.